

„Handeln mit dem segnenden Gott“ – Der Kirchenkonvent in Backnang von 1695 bis 1882

Von Heinrich Kuttler

Nach dem letzten Eintrag des im Ev. Dekanatsamt Backnang vorhandenen Protokollbuchs des *Städtischen Kirchenkonvents* scheint am 21. Februar 1882 die letzte Sitzung des Kirchenkonvents Backnang stattgefunden zu haben.¹ Der letzte Protokolleintrag ist die Ergänzung eines Beschlusses, um die der Pfarrgemeinderat bat. In seiner Sitzung am 15. Februar 1882 hatte nämlich der Kirchenkonvent beschlossen, folgendes im „Murrta-Boten“ zu veröffentlichen: *Da sich das Bedürfniß zeigt, die von früher her bestehende Sitte, wonach bei der Beerdigung erwachsener Personen, wenn es eine sogenannte Chaisenleiche ist, männliche Fußbegleitung nicht stattfindet, außer Geltung zu bringen, so wurden die Leichensager angewiesen, künftig beim Ansagen*

die Frage, ob Chaisenleiche oder nicht, unberührt zu lassen. Der bisher bei Chaisenleichen von Leichen vom Trauerhaus zu entrichtende Ersatz fürs Opfer fällt künftig weg, da von nun an auch bei diesen Leichen die Opferbüchsen aufgestellt werden. Unterschrieben war das Protokoll mit folgenden Namen: *Kalchreuter, Gock, Springer, Lehnemann, Übelmeser, Feucht, Im. Breuning, Höchel.*²

Der letzte Protokolleintrag, der nur noch von Dekan Kalchreuter unterschrieben war, lautete: dem 21. Febr. 1882. wurde Obigem auf den Wunsch des Pfarrgemeinderaths v. 19. Febr. vom Kirchenkonvent, beigefügt: *Bei Chaisenleichen von Kindern soll es auch ferner, wie bisher, gehalten werden.*³ Weitere Beschlüsse des Kirchenkonvents sind nicht zu finden, auch

Backnang. Bekanntmachung, betreffend Leichenbegängnisse.

Da sich das Bedürfniß zeigt, die hier entstandene Sitte, wonach bei der Beerdigung erwachsener Personen, wenn es eine sogenannte Chaisenleiche ist, männliche Fußbegleitung nicht stattfindet, außer Geltung zu bringen, so wurden die Leichensager angewiesen, künftig beim Ansagen die Frage, ob Chaisenleiche oder nicht, unberührt zu lassen.

Der bisher bei Chaisenleichen Erwachsener vom Trauerhaus zu entrichtende Ersatz für's Opfer fällt künftig weg, da von nun an auch bei diesen Leichen die Opferbüchsen aufgestellt werden.

Bei Chaisenleichen von Kindern soll es auch ferner, wie bisher, gehalten werden.

Kirchenkonvent und Pfarrgemeinderath.

„Murrta-Bote“ vom 25. Februar 1882.

¹ Ev. Dekanatsarchiv Backnang, 331.10, Kirchenkonventsprotokoll 1856 bis 1882.

² Ebd., Sitzung vom 15. Februar 1882. In der Veröffentlichung im „Murrta-Boten“ vom 25. Februar 1882 wurde übrigens das Wort „Leiche“ durch „Erwachsenen“ ersetzt.

³ Ebd., Sitzung vom 21. Februar 1882.

ein eventueller Beschluss über seine Auflösung findet sich nirgends. Man muss nach der Aktenlage also davon ausgehen, dass mit der Sitzung am 21. Februar 1882 eine Institution Backnangs, die über 200 Jahre bestanden hatte, überflüssig geworden war.

Staatliche Gesetze und Verordnungen, neue kirchliche Gremien, wie die 1852 eingeführte Bezirkssynode und der wenig später eingeführte Pfarrgemeinderat, der dem Pfarrer in seinen seelsorgerlichen Aufgaben beistehen sollte, und schließlich die Einführung des Kirchengemeinderates im Jahr 1887 ersetzten die Funktion des Kirchenkonvents. Dessen ursprüngliche Aufgabe war es, *zu Gottes Ehr, und Unserer Unterthonen zeitlich- und ewigen Wolfahrt* in den Städten und Dörfern des Herzogtums zu wirken.⁴

Allgemeine Geschichte des Kirchenkonvents

Die gesetzliche Grundlage des Kirchenkonvents war das von der herzoglichen Regierung unter Herzog Eberhard und dem Kirchenrat veröffentlichte General-Reskript vom 29. Juli 1642 *die Bestrafung der Gotteslästerung und der Fleisches-Verbrechen betreffend*. Dieses General-Reskript wurde folgendermaßen begründet: *Nun aber Uns als einer Christlichen Obrigkeit, von Gottes, obhabenden hohen Obrigkeitlichen Amptes wegen, in allweg gebührendem Will, äußerlichen Vermögens daran zu seyn, und was immer zu Abwendung des grimmigen Zornes Gottes, und wohlverdienten Straffen thun können, eifrig ins Werk zu setzen*. Die Einrichtung hatte also eine geistliche Begründung und sollte verhindern, dass durch das böse Verhalten der Untertanen Gottes Zorn und Strafe über das Land ergehen. Im weiteren Verlauf des Reskripts wurde dann auch aufgeführt, was geahndet werden soll: *Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, welche ohne Mittel directo in und wider Gott, die allerheiligste Menschheit unseres Erlösers Jesu Christi oder die heiligen Sacramenta geredet werden*. Weiter wurden Verwünschungen geahndet.

Es gab eine genaue Festlegung, wie hoch die Geldstrafe für die einzelnen Vergehen anzuset-

zen war. Alternativ trat auch ersatzweise die Turmstrafe bei Wasser und Brot in Kraft. Dabei entsprach die Strafe eines Guldens einem Tag Turmhaf, wobei Wasser und Brot selbst zu bezahlen waren. Ehebruch wurde grundsätzlich mit einer sechswöchigen Turmhaf bestraft. Bekam eine unverheiratete Frau ein Kind, wurden sie, der Erzeuger des Kindes und der Vater des Erzeugers, meistens aber auch der Vater der Mutter des unehelichen Kindes bestraft und es wurde grundsätzlich verboten, dass Verheiratete und Unverheiratete bei den so genannten *Liecht-Kärtzen* (abendliches Zusammenkommen der jungen Leute) beieinander waren. Sowohl dem Täter, als auch denen, die ihr Haus zur Verfügung stellten, drohte man eine zwei- bis viertägige Turmstrafe an.

Der Vogt oder der Schultheiß sollten geheime Aufpasser bestellen, die eventuelle Delikte anzeigten. Man dachte dabei an Leute wie den Bäcker oder den Gastwirt oder andere, die viel mit den Leuten zusammenkamen. Das Gremium, das 1642 noch keinen Namen trug, sollte in den Städten mit dem Vogt und dem Dekan, dem Heiligenpfleger und zwei oder drei Ratspersonen, die vom Dekan ausgewählt wurden, aber dem Vogt genehm sein mussten, besetzt sein. In den Dörfern mussten Schultheiß und Pfarrer zusammenarbeiten und die Ordnungen der Städte galten entsprechend auch auf dem Dorf.⁵

Im Jahr 1644 veröffentlichte man dann einen Synodal-Beschluss, der nun dem zu bildenden Gremium den Namen *Kirchenkonvent* gab und in elf Punkten genaue Anweisung über dessen Zusammensetzung und Aufgaben erteilte. Demnach hatte der Konvent, der mindestens alle vier Wochen zusammenzutreten hatte, folgende Kompetenzen: Der Zuspruch aus Gottes Wort und der Verweis auf Gottes Wort stand dem Geistlichen zu, die Bedrohung mit einer Strafe oder die Ausführung der Bestrafung dem Schultheißen oder dem Vogt. Ort der Zusammenkunft war die Ratsstube. Das Protokoll hatte in den Städten der Diaconus, also der zweite Pfarrer einer Stadt, auf den Dörfern der Pfarrer oder auch der Schulmeister zu führen und musste anschließend von allen beteiligten Konventsrichtern unterschrieben werden. Selbst das

⁴ Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Hrsg. von A. L. Reyscher, Bd. 5, Stuttgart 1832, S. 421–427.

⁵ Ebd.

Anlegen des Buches wurde genau geregelt: Die Seiten halbierte man durch einen Knick, wobei auf der linken Hälfte der Verhandlungsgegenstand, auf der rechten Hälfte der Beschluss des Kirchenkonvents eingetragen wurde.

Der Konvent hatte eine zutiefst geistliche Funktion, weshalb er auch durch den Geistlichen mit einem Gebet, nämlich der Bitte um den Heiligen Geist, dem Vater unser und einer Andacht eröffnet wurde. Außerdem mussten alle Konventsmitglieder eine Sache so lange beraten, bis ein gemeinsamer Beschluss vorlag. Gesetzesgrundlage, nach der geurteilt wurde, waren die Zehn Gebote, die Württembergische Kirchenordnung und die Schreiben der herzoglichen Regierung. Ziel musste es sein, *der göttlichen Majestät Ehr zu fördern und was dieser Ehre entgegenstand, abzuschaffen und die wahre Lehr und Glaub rein und unverrukt zu halten*. Dazu gehörte dann auch die Armenfürsorge, die Unterhaltung der Schulgebäude oder das Einklagen von Schulversäumnissen. Es sollten alle der *Pietät widerstrebende Laster und Untugenden ausgereutet* werden.⁶

Den konkreten Hintergrund für diese Maßnahmen bildete die Tatsache, dass die Bevölkerung des Herzogtums 1639 auf ein Viertel des Standes von 1634 gesunken war oder konkret auf Backnang bezogen: In den Jahren 1635 bis 1637 waren 1165 Tote zu beklagen, die zum allergrößten Teil an der Pest gestorben waren, der man medizinisch gesehen völlig hilflos gegenüberstand. Zudem war die Stadt im Jahr 1635 zur Hälfte in Schutt und Asche versunken. Schätzungsweise lebten in Backnang zu Beginn des Krieges 2000 Einwohner, während es 17 Jahre nach dem Krieg, also 1665, erst wieder etwa 800 Personen waren.⁷

Der Kirchenkonvent hatte auch Vorgänger. Schon in der Bibel, im Matthäusevangelium, Kapitel 18, lesen wir, wie sich die Gemeinde gegen die Sünder in ihren Reihen zu verhalten hatte. Im Mittelalter gab es dann die geistlichen Sendgerichte. Auch Martin Luther war davon überzeugt, dass sich der Reformation der Lehre auch die Reformation des Lebens und der Sitten anschließen habe. Doch glaubte man,



Titelblatt der Großen Württembergischen Kirchenordnung von 1559.

durch die Kraft des Wortes, der Predigt, eine solche Reformation des Lebens und der Sitten bewirken zu können. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass in der Großen Württembergischen Kirchenordnung von 1559 unter dem Artikel *Von der Kirchen Censur* die Kirchenzucht aufgeführt und geregelt ist.⁸ Danach gab es den *kleinen* und den *großen* Bann. Beim *kleinen* Bann sollte der Pfarrer dem Betreffenden *widerraten* zum Heiligen Abendmahl zu gehen, konnte ihn aber davon nicht dauerhaft ausschließen. Bei der Bestrafung mit dem *großen* Bann sollte der Pfarrer des Ortes versu-

⁶ Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Hrsg. von A. L. Reyscher, Bd. 8, Tübingen 1834, S. 316-323.

⁷ Helmut Bomm, Gerhard Fritz, Sabine Reustle, Rolf Schweizer in Zusammenarbeit mit Rudolf Kühn: Backnanger Stadtchronik, Backnang 1991, S. 83-88.

⁸ Württembergische Kirchenordnung 1559, Nachdruck, Stuttgart 1983, S. 250b.

chen, den Sünder zur Einsicht und Reue zu bringen und wenn das nichts nutzte, musste schriftlich der Dekan, dann der General-Superintendent und schließlich der Kirchenrat selbst eingeschaltet werden. Als Strafe für den Unbußfertigen wurde die Verweigerung der Teilnahme am Heiligen Abendmahl ausgesprochen und ihm ein besonderer Platz in der Kirche zugewiesen. Außerdem wurde er zu keiner kirchlichen Handlung außer dem sonntäglichen Gottesdienst zugelassen und durfte sich auch in keiner Gaststätte mehr aufhalten. Starb er schließlich unbußfertig, wurde er ohne Beteiligung der Gemeinde beerdigt: *Im Fall aber da die exkommunicieret Person ohne Besserung aus diesem Leben abscheide, so soll das Pfarrvolk nicht bei derselben Begräbnis sein, sondern ihn als ein abgeschnitten Glied von der heiligen christlichen Kirchen vergraben lassen.*⁹ Oberste Instanz war also der Kirchenrat und damit der Landesherr, wodurch die Angelegenheit auch dem jeweiligen Pfarrer des Ortes entzogen war, was diesen aber sicher auch besser leben ließ.

In der Kirchenordnung gab es auch eine so genannte Rugordnung: Sie sah vor, dass kleinere Delikte, für die nicht mehr als zwei Gulden Strafe oder eine viertägige Freiheitsstrafe vorgesehen waren, vom Ruggericht bestraft werden sollten. Gerügt werden sollten Gotteslästerung, Gottesdienstversäumnisse, Sonntagsentheiligung, Sektierertum, Wahrsagerei, Uneinigkeit zwischen Eltern, Kindern und Eheleuten. Natürlich wurde auch Ehebruch geahndet, sowie Unzucht, Verschwendungssucht, Trunksucht, Spielleidenschaft, Felddiebstahl, Wucher und Fürkäufe (Kauf- und Verkaufshandlungen von Grundstücken ohne Absprache an ortsfremde Personen).¹⁰

Johann Valentin Andreaë, zuerst Pfarrer in Vaihingen an der Enz, dann Dekan in Calw, später Hofprediger in Stuttgart, versuchte zudem eine weitere Institution in Württemberg einzuführen, die er in Genf kennengelernt hatte. Dort gab es innerhalb der Gemeinden ein geistliches Gericht, das nicht von weltlichen Beamten besetzt war, sondern allein vom Pfar-



Johann Valentin Andreaë (1586 bis 1654).
Lutherischer Theologe und Dichter.

rer und gewählten Gemeindegliedern. Die ausgesprochenen Strafen waren dann auch reine Kirchenstrafen. Die von Andreaë in Calw praktizierte Art des Kirchenggerichts, die mit Willen des Kirchenrats unter seinem Nachfolger fortgeführt wurde, konnte allerdings nicht für das ganze Land verbindlich gemacht werden.¹¹ Trotz des Widerstands von Andreaë, der eine Kirchenzucht mit Beteiligung der staatlichen Obrigkeit nicht wollte, führten mehrere Verordnungen dann zu dem eingangs zitierten Generalrescript über die *Bestrafung der Gotteslästerer und der Fleischesvergehen*.¹²

Grundsätzlich gesehen, war der Kirchenkonvent also nichts Neues. Neu daran war nur, dass die Geistlichkeit in institutionalisierter Form daran beteiligt war, das Gemeindeleben zu kontrollieren und eventuelle geistliche Probleme wie die Sektiererei oder die zunehmende Zahl der „Papisten“ im Land und deren Einfluss zu bewältigen. Beinahe modern mutet die

⁹ Ebd., S. 253.

¹⁰ Ebd., S. 228.

¹¹ Helga Schnabel-Schüle: Calvinistische Kirchenzucht in Württemberg? – In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 49. Jg., Stuttgart 1990, S. 213ff.

¹² Reyscher (wie Anm. 4), S. 421.

Verordnung der Geheimhaltung der Verhandlungen und der Eintragungen ins Protokollbuch an, wurde doch der Pfarrer angeordnet, *das Prothocollbuch, auch zue seinen Händen zu nehmen, hienach jedesmahl wider mit sich in Convent bringen; sonsten aber in solch gueter Verwahrung haben, daß keinem Mensche, deme es ratione officii nicht zue wissen gebühret, das wenigste daraus nit eröffnet, sondern alle Verhandlung von allen Deputierten im stillestem geheimb gehalten werden.*¹³

Der Backnanger Kirchenkonvent

Der Konvent in den Jahren 1695 bis 1757

Wann genau in Backnang der Kirchenkonvent eingeführt wurde, lässt sich aus den vorhandenen Protokollbüchern leider nicht ersehen. Sie beginnen mit dem 4. Januar 1695, wobei eigenartig ist, dass mit keiner Silbe der Stadtbrand erwähnt oder das Fehlen der Konventsprotokolle von vor dem Stadtbrand bedauert wurde, weshalb man auch annehmen

könnte, dass zumindest im Jahr 1695 die vorhergehenden Bände noch vorhanden sein mussten. Es fehlt außerdem das Buch oder die Bücher für den Zeitraum von 1757 bis 1777. Der Zustand der noch vorhandenen Protokollbücher ist nicht besonders gut. Bei manchen fehlen die Einbanddecken ganz, bei anderen sind sie stark beschädigt. Immerhin lässt sich jedoch – mit einer Unterbrechung von 18 Jahren – die Arbeit des Konvents 187 Jahre lang verfolgen.

Als der Konvent im Jahr 1695 tagte, waren erst anderthalb Jahre vergangen, seit Backnang durch die Franzosen in Schutt und Asche gelegt worden war. 142 Wohnhäuser und 49 Scheunen waren abgebrannt und innerhalb der Mauern war nur eine einzige Scheune unversehrt geblieben. Aber im Gegensatz zum Dreißigjährigen Krieg war der Bevölkerungsschwund nicht so groß. Trauungen und Taufen erreichten schnell wieder den Stand von vor 1693. Nach den Angaben aus einem Seelenregister aus dieser Zeit gab es 1697 etwa 1071 Einwohner in der Stadt.¹⁴



Titelblatt des ältesten, noch erhaltenen Kirchenkonventsprotokolls 1695 bis 1705.

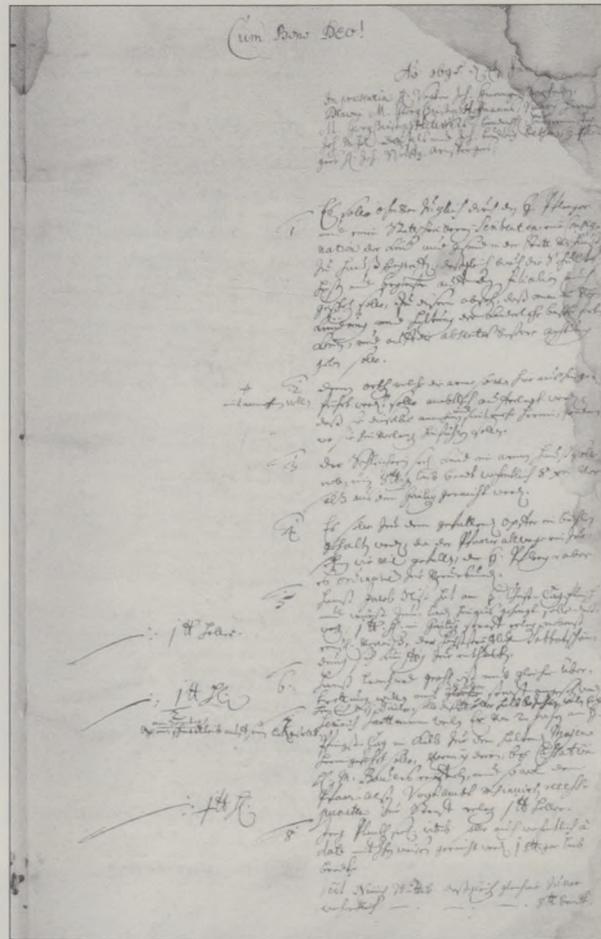
¹³ Reyscher (wie Anm. 6), S. 319.

¹⁴ Stadtchronik (wie Anm. 7), S. 96f.

Die Geistlichkeit Backnangs bestand 1695 aus Stadtpfarrer und Dekan Matthäus Esenwein, dem Diaconus (= zweiter Pfarrer) Georg Christoph Hoffmann und dem Vikar Georg Christoph Hellwert. Der Chor der Stiftskirche war zwar schon renoviert, das Langhaus aber noch eine einzige ausgebrannte und zerstörte Ruine. Die Michaelskirche war ebenso völlig zerstört und der Fachwerkaufsatz des Turms verbrannt. Das Dekanatsgebäude wurde wie die Vogtei, das spätere Stadthaus, im Jahr 1695 wieder aufgebaut, einige Jahre später folgte mit dem Helfershaus auch die Wohnung des Diaconus.¹⁵

Das älteste Protokollbuch, das die Jahre 1695 bis 1705 umfasst, wurde auf Kosten der Heiligenpflege, also der Kirchenpflege, angeschafft. Es ist ein Buch mit 186 Seiten und wie befohlen ist jede Seite genau in der Mitte geknickt. Bei der ersten Sitzung am 4. Januar 1695 gab es neun Tagesordnungspunkte: Damit die Kinderlehre am Sonntag wieder besser besucht werde, beschloss man erstens, dass *unverzüglich* einer der Stadtschreibergehilfen in der Stadt und in den Filialen der Schultheiß die Betreffenden auf die Verordnung aufmerksam machen sollte und man nicht zuletzt *darauf Acht haben sollte, wer die Kinderlehr veräume*. Zweitens durften die Armen ihren Aufenthaltsort nicht selber bestimmen, sondern mussten den ihnen zugewiesenen beibehalten. Laut Tagesordnungspunkten drei und vier wurde einem armen Kind das Armenbrot gewährt und beschlossen, dass das Geld einer besonderen Opferbüchse dem Pfarrer zur freien Verwendung in der Gemeinde zustand, der Heiligenpfleger jedoch die Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen hatte. Die nächsten drei Tagesordnungspunkte beschäftigten sich mit Heinrich Nisi, Hans Leonhard Groß und Heinrich Hartmann, die wegen Fluchens zu je einem Pfund Heller bestraft wurden. Die letzten beiden Punkte hatten die Armenunterstützung zum Thema: So wurde beschlossen, der Witwe des verstorbenen Jerg Planck wöchentlich ein Pfund Brot und Hans Gerhard Gerz und seinen vier armen Kindern wöchentlich 8 Pfund Brot und 8 Kreuzer zukommen zu lassen.¹⁶

Die nächste Sitzung des Konvents fand am 28. Juni 1695, nun schon unter dem Vorsitz des



Erste Seite des ältesten Kirchenkonventsprotokolls mit Eintragungen vom 4. Januar 1695.

ersten Backnanger Dekans Matthäus Esenwein und Vogt Johann Hieronymus Seefrieden statt. Ähnlich wie bei der ersten Sitzung, waren Themen wie Armenfürsorge oder Strafen wegen Fluchens Gegenstand der Beratungen. Außerdem erging unter Strafandrohung die Aufforderung, dass die Kinder die Schule besuchen sollten und wurde unmissverständlich festgestellt, dass in Zukunft das Tanzen ohne obrigkeitliche Erlaubnis bestraft werde. Zudem mussten sich die beiden Schreibgehilfen des Stadtschreibers wegen *ihres nächtlichen Umlauffens und Schreiens und Fluchens gegen Bürgersöhne* verantworten und kamen, da es zum ersten Mal passierte, mit einem *ernstlichen Verweiß* davon.¹⁷

In den beiden ersten überlieferten Sitzungen des Backnanger Kirchenkonvents wurden be-

¹⁵ Ebd., S. 98ff.

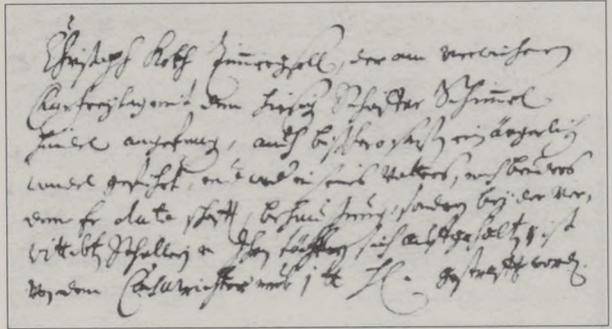
¹⁶ Ev. Dekanatsarchiv Backnang, 331.1, Kirchenkonventsprotokoll 1695–1705, Sitzung vom 4. Januar 1695.

¹⁷ Ebd., Sitzung vom 28. Juni 1695.

reits Themen behandelt, die als typisch für die folgenden Beratungen gelten können: Zumeist werden Sonn- und Feiertagsentheiligungen, *greuliches Fluchen*, unangemeldetes Tanzen oder Schulversäumnisse geahndet. Auch Verwünschungen innerhalb der Familie waren Gegenstand der Verhandlungen im Kirchenkonvet. So wurde Anna Catharina Breuning mit 22 Kreuzer bestraft, weil sie ihrer Schwester, die nach Stuttgart gehen wollte, um *ihrem Liebsten das Hauswesen zu besehen*, offensichtlich wünschte, *dass sie unterwegs den Hals breche*. Die Konventsrichter scheinen geahnt zu haben, dass die Frau wahrscheinlich neidisch auf ihre Schwester war und gaben ihr den guten Rat *nit mehr als eigenbrödlerin zu leben sondern sich entweder zu verheurathen oder nid wieder zu begeben*.¹⁸

Die Einhaltung der kirchlichen Ordnung, wie z. B. die Teilnahme der Bevölkerung am Heiligen Abendmahl, gehörte zu den ganz zentralen Aufgaben des Kirchenkonvents. 1696 wurde *Stephan Thalacker*, der als Knecht bei Vogt Johann Georg Engel arbeitete und als *ein ruchloser und recht eitler Mensch* galt, zur Rede gestellt, *warum er die Gabe Gottes verachte, darüber fluch und schwör und mit wai gern sein schlechtes Christentum damit bezeuge, dass er nit nur selbst ad sacra* (zum Abendmahl) *niemalen komme, auch sein Kind weder zur Schul noch zur Kirchen schicke*. Thalacker entschuldigte sich damit, dass er wegen *mangel der Kleider seit Ostern her nit kommen*. Er wurde daraufhin verpflichtet, *fürderhin samt demselben [seinem Kind], welches er hinskünftig auch in die Schul schicken soll, die Predigt göttlichen Wortes fleißig er zue besuchen*.¹⁹

Der Kirchenkonvent hatte außerdem dafür zu sorgen, dass der Sonntag geheiligt blieb. Deswegen belegte man die beiden Metzger Heinrich Schuh und Johann Michael Mack wegen *entheiligung des Sonntags* mit Geldstrafen von 14 (Schuh) und 30 (Mack als Wiederholungstäter) Kreuzer. Die beiden Metzger hatten am Sonntag *ein Rind im Rudersberger Thal zu Schlechtbach, erhandelt, und herüber nach Backnang geführt*.²⁰



Eintrag im Kirchenkonventsprotokoll vom 27. August 1700 betr. Zimmergesell Christoph Koch.

Zu den weiteren zentralen Aufgaben des Kirchenkonvents gehörte die Ahndung von Verstößen gegen die damaligen Moralvorstellungen. So wurde im Jahr 1700 der *Zimmergesell Christoph Koch* nicht nur dafür bestraft (1 Heller), dass er *mit dem hiesigen Schäfer Schimmel Händel angefangen*, sondern allgemein für seinen *ärgerlich Wandel*, der sich auch dadurch äußerte, dass er nicht in der *Behausung seines Vaters oder Bruders* wohnte, sondern sich hauptsächlich *bei der verwitweten Schallerin und ihren Töchtern* aufhielt.²¹

Die Mitglieder des Konvents waren sich ihrer Vorbildfunktion durchaus bewusst und nahmen sich entsprechend selbst in die Pflicht. Deshalb bemängelte man nicht nur, dass *die jungen Leute in der Stadt außer den Schulkindern ... die Catechismus-Lehr fast gar nimmer besuchen und durch solch böses exempel auch die Filialen anfangen starck auszubleiben*, sondern forderte die *obrigkeitlichen Personen* auch dazu auf, durch *Eifer und aigenes gutes Exempel* voranzugehen und zu versprechen, *insonderheit auch des sonntäglichen Kegelns und anderer entheiligung des Sabbats ernstlich abzuschaffen*.²²

Alle Delikte wurden sehr ernst genommen, auch wenn sie uns heute eher ein Schmunzeln entlocken: *Hans Klenk von Siegelsberg hat sich hiero so vollgesoffen, dass er vor dem Decanatshaus zu Backnang liegen blieben und nimmermehr hat fortkommen können sondern auf öffentlicher Straßen entschlafen ist, etlich Stun-*

¹⁸ Ebd., Sitzung vom 6. Mai 1696.

¹⁹ Ebd., Sitzung vom 23. Oktober 1696.

²⁰ Ebd., Sitzung vom 23. Oktober 1699.

²¹ Ebd., Sitzung vom 27. August 1700.

²² Ebd., Sitzung vom 16. August 1701.

den lang. Bis er endlich, nachdem er zuvor verschiedentlich mahlen angesprochen worden ist aufzustehen und fortzugehen, nach verflüssener geraumer Zeit, sich wieder aufgerafft und fortgeloffen ist. Trotz seiner Beteuerung, dass er lange nichtern gewaißt, hernach schnell getrunken, sonst niemals noch vor den Kirchenkonvent kommen, sich auch niemals sich vollgetrunken habe, wurde Klenk mit einer Geldstrafe von 22 Kreuzern belegt.²³

Auch heute eher harmlos anmutende Spiele konnten zu verhältnismäßig harten Strafen führen, wenn sie dabei den nötigen Respekt vor der Kirche vermissen ließen. 1726 wurden *etliche Grasmägd zu Unterricht aus Gottes Wort und 24 Stund ins Zuchthäuslein* verurteilt, nachdem sie *unter dem Grasem Muthwillen* getrieben hatten. Die 16- bis 22jährigen Mädchen hatten sich angemaßt, kirchliche Handlungen wie Beerdigung oder *Kindstauff* nachzustellen, *Lieder dabei gesungen und sich an der Tauf und Gottes Wort übel versündigt, auch sonsten solche torheid aufgeföhret*.²⁴ Die Verhandlung zu dieser Angelegenheit stand unter der Überschrift *Actum benedicente Deo*, was soviel heißt wie „Handeln mit dem segnenden Gott“ oder in griechischer Sprache „Zoe Theo“ (= Leben mit Gott). Getreu diesem Motto versuchte der Kirchenkonvent der Vorschrift des Rescripts entsprechend, *weilen es um die Erhaltung deren Menschen, so durch Christi thewres kostparliches Blut erkhaufft seindt, zuethuen ist*²⁵, in vielen Fällen mit einer Ermahnung und einem Verweis auf die Bibel auszukommen. So auch bei Matthäus Etterer, der vor dem Konvent erscheinen musste, weil er Gerichtspersonen *widerböse Wort* gesagt. Unter der Überschrift *Quod felix & faustum!* (= was dem Glück und der Seligkeit dient) wurde ihm aus einem Kapitel Heiliger Schrift und der Sittenlehre *vorgehalten und zugleich mit Lieb und Ernst untersagt, dieses nicht mehr zu tun, welches er auch zugesagt*.²⁶

Dass man auch Mut hatte, die zu bestrafen, die zur Ehrbarkeit der Stadt gehörten, zeigt folgender Fall: *Herr Apotheker et uxor* (und seine Ehefrau), *wie auch Hochwürdiger Herr Bräuer,*

*Chirurg, haben am 2. Dom. Trinit. 1731 auf dem Thurm getanzt, und obschon Specialis Ihnen den Mößner geschickt und abbieten lassen, so haben sie zwar in Gegenwart des Mößners nicht getanzt, nach dessen hinweggehen aber wieder angefangen und es bis gegen 8 Uhr abends wahren lassen. Das Urteil des Kirchenkonvents lautete folgendermaßen: Wegen des Tanzens am Sonntag wird ihnen, sowohlen dem Musicanten 1 Pfund Heller, zusammen 4 Pfund Heller in den Heiligen und 1 Gulden Ungehorsams Straf andictiret welche letztenz allein auf die drei männer zu extendieren (verteilen).*²⁷

Dass Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch zwischen den Generationen vorkamen, verdeutlicht der folgende Fall: *Hans Jerg Kurz von Steinbach solle ohnlängst von seinem Sohn Jerg Adam Kurzen auf dem Feld geschlagen worden seyn, welches die beiden Stiftsknechte dahier Gottlieb Schaffer und Christoph Sorg folgendermaßen attestieren, dass da sie vom Wald nach Haus gehen wollten, sie von Ferne ein Geschrey und dann wahrgenommen, dass einer im roten Brusttuch den anderen auf dem Wagen sitzenden mit einem Ochsenstecken gestupft, hernach denselben von dem Wagen herabgezogen. Da sie näher hinzugeloffen, hätten sie obige beide Kurzen von Steinbach, Vatter und Sohn, angetroffen. Dem Alten seien die Tränen über die Wangen heruntergeloffen und er habe ihnen gestanden, dass sein Sohn ihn von dem Wagen heruntergezogen, der Alte sei auch am Hals blutig gewesen, worauf Christoph Sorg den jungen Kurzen, weil er sein Vatter maltretiert, sogleich zum Vogtamt hierhero nehmen wollte. Auf dem Amt wollten beide plötzlich jedoch nichts mehr von einer Auseinandersetzung wissen und entschuldigten sich damit, beide seien sehr betrunken gewesen und wissen es eigentlich nimmer wie es gegangen sei. Da es jedoch schon früher Gewalttätigkeiten zwischen den Beiden gegeben hatte, die auch von Zeugen gesehen worden waren, wurde der junge Kurz zu einem Pfund Heller in den Heiligen, einem Sauffgulden und einer Turmstraf auf 3 x 24 Stund ver-*

²³ Ebd., Sitzung vom 2. Mai 1704.

²⁴ Ev. Dekanatsamt Backnang, 331.3, Kirchenkonventsprotokoll 1715–1726, Sitzung vom 28. Mai 1726.

²⁵ Reyscher (wie Anm. 6), S. 320.

²⁶ Ev. Dekanatsamt Backnang, 331.3, Kirchenkonventsprotokoll 1715–1726, Sitzung vom 22. Januar 1721.

²⁷ Ev. Dekanatsamt Backnang, 331.4, Kirchenkonventsprotokoll 1728–1757, Sitzung vom 12. Juni 1731.

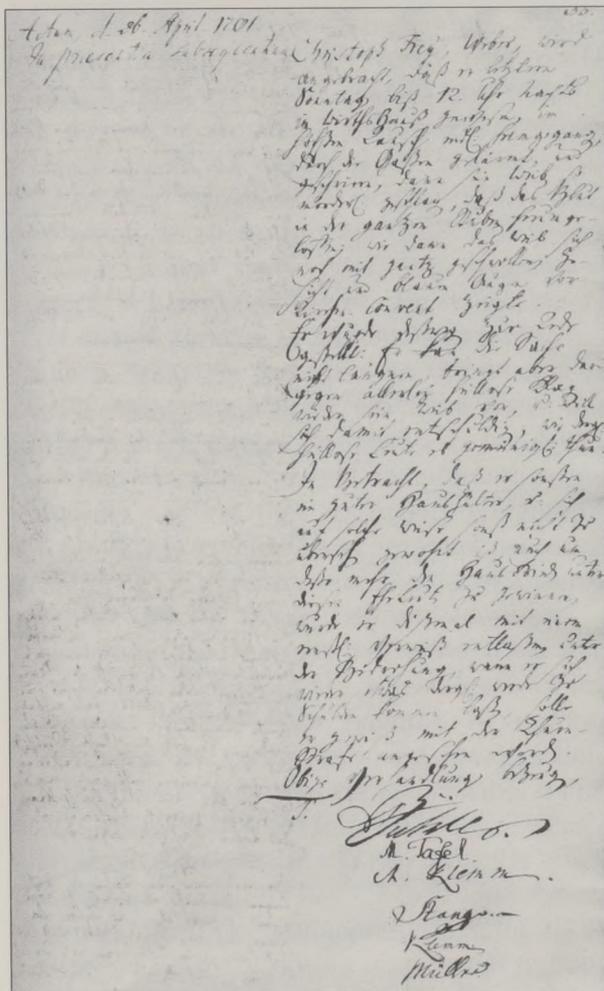
donnert, verbunden mit der Warnung, wenn er noch einmal so gröblich vorgehen sollte, er in das Zuchthaus transferiert werde. Auch sein Vater kam aufgrund seines offensichtlichen Lügens vor dem Konvent nicht ungeschoren davon und erhielt eine Strafe von 1 Pfund Heller und einem Sauffgulden.²⁸

Ein Beispiel für die schlechte Bezahlung der Lehrer und der daraus folgenden Notwendigkeit, sich zusätzliche Einkünfte zu verschaffen, gab es im Jahr 1757, als Präzeptor Friedrich Gottlieb Fritz, der Lehrer der Lateinschule, auch das Musiklektorat übernehmen und bei eventuellen Begräbnissen mit seinen Schülern singen durfte. Man musste jedoch dem Lehrer der Volksschule und Organisten Johann Friedrich Riedel dessen Recht zugestehen, gegen eine Dotation weiter mit seinem Chor bei Beerdigungen zu singen.²⁹

Trotz der großen Ernsthaftigkeit, in der wahrscheinlich nicht nur in Backnang, sondern auch an anderen Orten der Konvent tagte, gab es Gründe, weshalb auch in Backnang der Kirchenkonvent im 18. Jahrhundert nicht mehr so oft zusammentrat. Die Zeiten hatten sich geändert, die Säkularisation griff immer weiter um sich und die Kirche verlor auch politisch gesehen immer mehr an Einfluss. Schon lange tafelten die Theologen nicht mehr am Tisch des Herzogs. Die Kirche verlor auch deshalb immer mehr an Autorität, da die württembergischen Herzöge nun katholisch waren und ihre bischöflichen Rechte an den Oberrat abgegeben hatten, der das Konsistorium zu einer Unterabteilung machte.

Der Konvent in den Jahren 1777 bis 1811

Geradezu idealtypisch für die Zunahme der geringfügigen Fälle und dem damit verbundenen Rückgang des Einflusses der Kirche ist ein Fall aus dem Jahr 1778, den die damaligen Mitglieder des Kirchenkonvents, Oberamtmann Friedrich Gottlieb Bühler, Dekan Christian Friedrich Tafel, Diakon Christian Conrad Klemm, die beiden Bürgermeister Johann Jacob Kübler und Wilhelm Ludwig Stang, Heiligenpfleger Ludwig Gottfried Spindler sowie die Beisitzer Christian Friedrich Schäffler und



Verhandlung über Weber Christoph Frey am 26. April 1781.

Theodor Friedrich Knauss zu entscheiden hatten: Friedrich Ludwig Siedler, Färbersjung hat sich in der Kirchen unter dem Gottesdienst muthwillig bezeugt, und einem Bürger von hier, mit Letten-Kügelein geworfen. Er kann es nicht leugnen und wird daher zu wohlverdienter Straf castigiert.³⁰

Auch wenn, wie im folgenden Fall, noch einmal Ehestreitigkeiten geschlichtet werden mussten, waren im 18. Jahrhundert die Zeiten vorbei, in denen der Kirchenkonvent so etwas wie ein Sittengericht war: Christoph Frey, Weber wird angebracht, dass er letzten Sonntag biß 12 Uhr nachts im Wirtshaus gewesen, in höchstem Rausch heimgegangen, durch die Gassen gelärmt und geschrien, dann sein Weib mörderisch geschlagen, dass das Blut in der

²⁸ Ebd., Sitzung vom 9. Juli 1751.

²⁹ Ebd., Sitzung vom 25. Februar 1757.

³⁰ Ev. Dekanatsarchiv Backnang, 331.5, Kirchenkonventsprotokoll 1777–1794, Sitzung vom 26. August 1778.

ganzen Stube herumgeflossen, wie dann das Weib sich noch mit ganz geschwellenem Gesicht und blauen Augen vor dem Kirchenconvent sich zeigte. Er wurde deswegen zur Rede gestellt. Er kann die Sache auch nicht leugnen, bringt aber dann allerlei heillose Klag gegen sein Weib vor und will sich damit entschuldigen, wie dergleichen heillose Leut es gemeiniglich tun. In Betracht, dass er sonst ein guter Haushalter ist, er sich auf solche Weise sonst nicht zu verhalten gewohnt ist, auch um desto mehr der Hausfrieden unter diesen Eheleuten zu gewinnen, wurde er diesmal mit einem mündlichen Verweis entlassen unter der Bedrohung, wenn er sich wieder etwas zu Schulden kommen lasse, solle er gewiß mit der Turmstrafe angesehen werden.³¹

Insgesamt gesehen wuchs im 18. Jahrhundert auch unter den Pfarrern das Unbehagen am Kirchenkonvent, da inzwischen das Konsistorium in Stuttgart eine Unterbehörde im Staatsapparat geworden war. Man begann sich nun wieder darauf zu besinnen, dass doch die Kirche ihre eigenen Rechte und Pflichten habe, völlig abgelöst von der Staatsgewalt. So verfasste der Böblinger Spezial Philipp Heinrich Lang 1770 eine Stellungnahme zum Kirchenkonvent, in der er u. a. ausführte, dass die Presbyterien (= Oberhäupter) in den ersten Gemeinden nur geistliche Mittel benützten, Unrecht anzumahnen oder überhaupt zu ermahnen. Das schärfste Mittel sei der Ausschluss gewesen. Kernpunkt seiner Kritik war allerdings die Vermengung der geistlichen und der weltlichen Strafgewalt. Das vorgesehene Eröffnungsgebet und die Andacht erschienen ihm geradezu lächerlich. Kritisch schrieb er, dass gerade die Sünden, die der Kirchenkonvent doch rügen müsste, nicht geahndet würden und kam zu folgendem Schluss: *Wer wollte einen Geizigen, einen Lüger, einen Undanckbaren, auch wann diese Laster nortorisch sind und zum öffentlichen Scandal werden, citieren? Worauf doch die presbyteria der ersten Kirche vornehmlich reflectierten? Im Gegentheile sind grobe Laster, die man da strafet und diese sind gerade meines Erachtens keine objectum conventus, diese gehören vor die weltliche Obrigkeit.*³²

Vermutlich hatte Lang damit die Meinung

vieler ausgesprochen. Auch in Backnang ging es in den folgenden Jahren im Wesentlichen nur noch um Armensachen, um Zwistigkeiten zwischen dem Organisten, der gleichzeitig Präzeptor an der Lateinschule war, und anderen Lehrern, um einen neuen Vertrag mit dem Mesner, der sich über viele Seiten hinzog oder um die richtige Besetzung der Kirchenstühle. Jetzt war man weit davon entfernt, für das Seelenheil der Gemeindeglieder zu sorgen, einzig die Armenfürsorge und die Aufsicht über die Schulen hatten noch etwas mit dem gelebten Glauben zu tun.

Mit der Veränderung der religiösen Landschaft traten neue Probleme auf. Das Pietistenreskript vom 10. Oktober 1743 erlaubte die sog. „Stunde“, also die Zusammenkunft zur Betrachtung von Bibeltexen durch Laien. Damit war in Württemberg etwas geschehen, was es sonst in keiner evangelischen Kirche in Deutschland gab: Pietismus und Kirche waren eng verbunden. Auch der Kirchenkonvent trug zu diesem guten Miteinander bei, denn was wollte man mehr, als dass Kirchgang und Abendmahlsbesuch durch dieses Gremium gesichert wurden? Allerdings traten jetzt auch immer wieder Gruppen auf, denen diese zusätzlichen Versammlungen nicht genügten und die in der verfassten Kirche geradezu einen Feind des wahren Glaubens sahen.

Auch Backnang blieb von solchen separatistischen Bestrebungen nicht verschont. Im Jahr 1784 musste der Kirchenkonvent Folgendes verhandeln: *Leonhard Klozen in Zell Eheweib machte ohnlängsten bei Herrn Decano M. Georgii allhier die Anzeige, dass ihr leiblicher Sohn erster Ehe, Johann Georg Stelzer schon lange nimmer ad sacram coenam gegangen sey, weißwegen Herr Decanus diesen Menschen alsbald zu sich ins Haus berufen und ihn um die Ursache seiner Absonderung befragt, wobei sich soviel gezeigt, dass er sich aus altwiedertäuferischen principiis für einen Separatist erklärt.* Der 25jährige ledige Bauer Stelzer wurde daraufhin vor den Kirchenkonvent zitiert und vom Dekan Georgii befragt:

Was er vor Anstände habe, dass er sich von dem Heiligen Abendmahl und anderen Christen abstenden?

³¹ Ebd., Sitzung vom 26. April 1781.

³² Philipp Heinrich Lang: Kurzgefaßte Gedancken von denen in dem Herzogthum Württemberg eingeführten Kirchen-Conventen Anno 1770. Hier zitiert nach: Schnabel-Schüle (wie Anm. 11), S. 222.

Er gibt zur Antwort: Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Er gehe also weder in die Kirche noch zum Heiligen Abendmahl.

Frage: Ob er denn alle, die zum Heiligen Abendmahl gehen, vor Ungläubige halte?

Antwort: Ja, es seien alle Ungläubige außer den Jüngern des Heilandes und seinen Nachfolgern.

Frage: Wer denn diese seyen?

Antwort: Er selber, Jacob Österle von Bruch und Johannes Gassmann aus Hohnweiler. Hierbei zeigte er weiter an, dass Johannes Seeger von Unterbrüden, bei dem vorletzten Sonntag in der Versammlung gesagt habe: Zum Heiligen Abendmahl gehe er künftig nicht mehr. Doch aber etwa noch zu Zeiten in die Kirche.

Frage: Ob er auch sein principia auszubreiten suche?

Antwort: Ja. Er halte sich dazu in seinem Gewissen gebunden.

Frage: Was er vor Bücher lese?

Antwort: Keines als das Neue Testament und Brastbergers³³ Predigten.

Frage: Ob und wann und bei wem er seine Andacht halte?

Antwort: Ja, bei Johannes Seeger in Unterbrüden, alle Sonntag Mittags.

Frage. Ob auch Fremde dahinkommen?

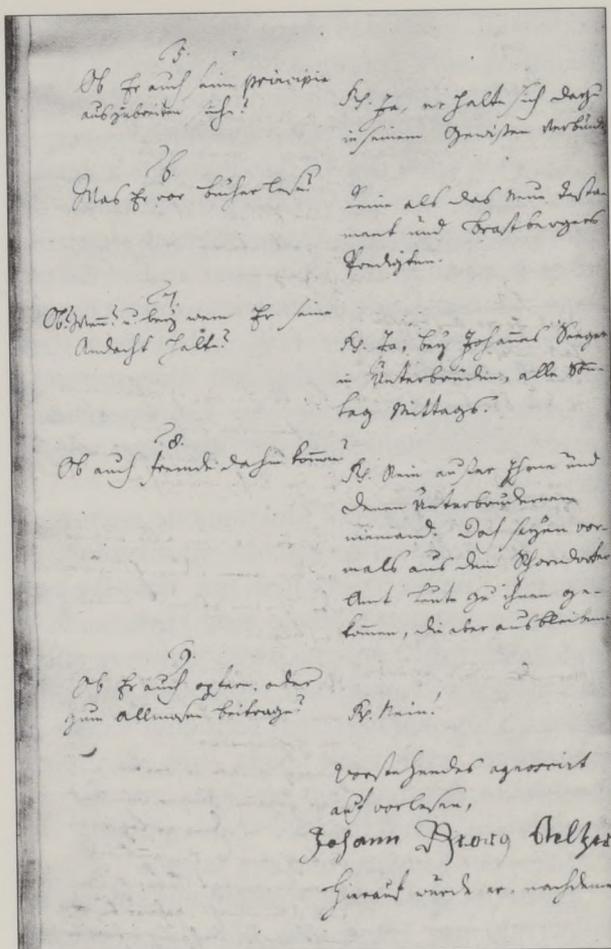
Antwort: Nein. Außer ihnen und den Unterbrüdernern niemand. Doch seien vormals aus dem Schorndorfer Amt Leute zu ihm gekommen, die aber ausbleiben.

Frage: Ob er auch Opfern oder zum Allmosen beitrage?

Antwort: Nein.

Der Konvent zeigte sich umsichtig, verzichtete auf irgendwelche Strafmaßnahmen und gab Stelzer nur den Rat, dass er sich nicht allein an die Bergpredigt Christi, welche ohnehin schwer zu verstehen, halten, sondern das neue Testament auch in seinem Zusammenhang mit Nachdenken lesen solle.³⁴

Der geschilderte Fall ist ein gutes Beispiel für die umsichtige Vorgehensweise des Backnanger Kirchenkonvents. Zwar scheute man sich keineswegs, auch einen Herrn Apotheker oder einen Herrn Chirurgus vor den Konvent zu zitieren, sie zu bestrafen und somit alle gleich zu behandeln. Man versuchte aber auch sehr



Auszug aus dem Verhör des Johann Georg Stelzer am 20. Februar 1784.

oft, ohne Strafgeld auszukommen und mit guten und eindringlichen Worten, die an das Gewissen und an den christlichen Glauben appellierten, eine Sinnesänderung bei den Betreffenden zu bewirken, auch wenn es um sittliche Verfehlungen ging, bei denen man leicht eine Geldstrafe hätte erheben können. Immer wurde versucht, den verbliebenen Spielraum für den Einfluss auf die Bevölkerung im Guten zu nützen. Das zeugt von einer geistlichen Weisheit und einer Weite, die in den Konventen anderer Orte nicht immer anzutreffen war.

Wie couragiert man in Backnang sogar dem Dekan gegenüber war, zeigte sich im Jahr 1795, als Dekan Heinrich August Georgii das neue Gesangbuch auf städtische Kosten anschaffen wollte, der Konvent jedoch zu

³³ Immanuel Gottlob Brastberger (1716 bis 1764). Pfarrer und einer der wirkungsvollsten Väter des württembergischen Pietismus.

³⁴ Ev. Dekanatsarchiv Backnang, 331.5, Kirchenkonventsprotokoll 1777–1794, Sitzung vom 20. Februar 1784.

bedenken gab, daß man bei gegenwärtiger Teuerung aller Lebensmittel schwerlich damit durchdringen wird, sondern besser auf künftige größere Wohlfeile zuzuwarten hätte.³⁵

Da man Ende des 18. Jahrhunderts aufgrund der Wirren der Revolutionskriege und der damit verbundenen Einquartierung französischer Truppen in der Stadt ganz andere Sorgen hatte, fanden keine Kirchenkonventssitzungen statt. Erst im Oktober 1796 nahm man nach langem, durch die bisherigen Kriegsunruhen veranlasstem Stillstande der kirchenconventlichen Zusammenkünfte die Sitzungen wieder auf.³⁶

Der Kirchenkonvent funktionierte nach Meinung des württembergischen Kurfürsten und späteren Königs Friedrich so gut, dass die neu hinzukommenden Gebiete zum Kurfürstentum und später zum Königreich Württemberg ebenfalls den Kirchenkonvent einrichten mussten. Selbst in den katholischen Gebieten wurde er eingeführt, nun aber nicht mit der einst genannten Begründung, sondern mit der ansonsten zu befürchtenden Untergrabung des Glückes der Familien und des Staates.³⁷

Ein neues geistliches Problem trat auf, als im Jahr 1809 per Erlass eine königliche Verordnung in Kraft trat, in der eine völlig neue Gottesdienstliturgie und damit auch eine neue Tauf liturgie eingeführt wurde. Bisher gab es z. B. in dieser Tauf liturgie die so genannte „Absage an den Teufel“, bei der die konkrete Frage an Eltern und Paten lautete: „Sagest Du ab dem Teufel und all seinem Werk und Wesen?“³⁸ Diese Formulierung fiel der Neuerung ersatzlos zum Opfer. Das noch größere Problem aber war, dass die gesamte Liturgie im Gottesdienst als „gesetzliche Norm“ vorgeschrieben und damit mit jedem Gesetz, das vor Gericht gehandelt werden konnte, vergleichbar war. Trotzdem weigerte sich mancher Pfarrer, diese im Gesetzblatt verordnete Liturgie in seiner Gemeinde einzuführen. Auch der zu Winzerhausen weigerte sich, die Neuerung überhaupt und die der Tauf liturgie im Besonderen in seiner Gemeinde einzuführen. Dem Pfarrer wurde

durch das Oberkonsistorium ein strenger Verweis ausgesprochen, u. a. mit der Begründung, bei dieser Liturgie handle es sich nicht um Gewissenssache, sondern um ein Gesetz. Wenn er aber dieses Gesetz nicht unterzeichne, handle er wie ein Verbrecher.³⁹

Auch in Backnang führte die neue Tauf liturgie zu Problemen: *Letzten Sonntag, am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 28. Juli hat sich Christian Layher Nadler allhier gegen die neuerliche allerhöchste Anordnung in der Kirche Gelegenheit einer Taufhandlung zum Missfallen aller Anwesenden unschicklich benommen und die Frage nach der neuen Liturgie nicht so beantwortet als sie vorgeschrieben sind. Man hat heute denselben vor den Kirchenconvent berufen und wegen seinem auffallenden Benehmen ihn zur Verantwortung gezogen und befragt: Wie er sich habe unterstehen mögen, bei obiger Taufhandlung die Antwort zu geben: ich widerstehe dem Teufel? Er gibt zur Antwort: Schlosser Fischer dahier habe ihn zum Gevatter genommen, welchem er dann vorher gesagt habe, dass er nach der alten Liturgie und nicht nach der neuen die Fragen werde beantworten, worauf der Fischer gesagt habe, dass ihm dies sehr lieb sei. Doch wolle er es ihm ganz frey stellen, wie er antworten wolle und nach der Taufhandlung habe dann Fischer seine Zufriedenheit dankbar bezeugt, dass er Wort gehalten und die alten Antworten gegeben. Wenn er gewusst hätte, dass die Beantwortung nicht in seiner Willkür gestanden wäre, so würde er nicht Pate geworden sein.* Schlosser Johann Jakob Fischer bestätigte im Großen und Ganzen die Aussagen von Layer, betonte aber zugleich, er habe um so weniger geglaubt, dass Layer bei dieser Taufhandlung sich des alten Taufformularen bedienen, weil er denselben schon einmal zu Gevattern genommen gehabt, bei welcher Taufhandlung Laier nach der neuen Vorschrift geantwortet. Layer leugnete daraufhin in Gegenwart von Fischer ab, dass er versprochen habe nach der neuen Liturgie zu antworten, während Fischer darauf beharrte, dass Laier ihm es versprochen

³⁵ Ev. Dekanatsarchiv Backnang, 331.6, Kirchenkonventsprotokoll 1794–1807, Sitzung vom 25. August 1795. Das Gesangbuch war 1791 erschienen, hatte 629 Lieder, wovon nur 87 aus dem alten Gesangbuch stammten und zum Teil so überarbeitet waren, dass man manche Lutherlieder überhaupt nicht mehr wieder erkannte.

³⁶ Ebd., Sitzung vom 14. Oktober 1796.

³⁷ Schnabel-Schüle (wie Anm. 11), S. 207.

³⁸ Konrad Gottschick, Gerhard Schäfer (Hrsg.): Große Hoffnungen – kleine Schritte, Stuttgart 1989, S. 31.

³⁹ Ebd., S. 32.

Bis zum Jahr 1882 findet sich dann kein Eintrag mehr, der dem ursprünglichen Auftrag des Kirchenkonvents gerecht wurde. Zu seinen Aufgaben gehörten nun Dinge wie Handwerkerzettel, Rechnungen, Armenfürsorge, Einrichtung einiger Zimmer im Armenhaus für Irre und für Leute mit ansteckenden Krankheiten sowie die Finanzierung dieser Abteilung usw. Der Konvent wurde mehr und mehr zu einem kirchlichen Verwaltungsrat. Fast alle großen Weltereignisse wie die Revolution 1848/49, der deutsch-österreichische Krieg 1866 und der deutsch-französische Krieg 1870/71, aber auch die lokalen Ereignisse wie die großen Auswanderungsbewegungen oder die Einrichtung der Eisenbahnlinien Stuttgart–Backnang und Backnang–Bietigheim fanden keinen Niederschlag in den Protokollen des Kirchenkonvents. Vielleicht ist es geradezu typisch für die Arbeit des Konvents, dass sich nach dem letzten Protokolleintrag der Kirchenkonvent mit der Klärung und Festsetzung von Beerdigungsfeierlichkeiten beschäftigte, während sich die Welt grundlegend wandelte.

Zusammenfassung

Grundsätzlich haben wir den Backnanger Konvent an der Zweckbestimmung des Kirchenkonvents zu messen, nämlich zu *Gottes Ehr und der Untertanen ewigen und zeitlichen Wohlfahrt* zu wirken. Dabei ist mit dem Kirchenhistoriker Martin Brecht auch für Backnang festzustellen: „Die kirchliche Sitte wurde durch den Kirchenkonvent nach dem 30jährigen Krieg rasch wieder hergestellt. Zwischen 1660 und 1690 konnten die der Kirchenkonventsordnung zu Grunde liegenden Vorstellungen vom christlichen Leben in den Gemeinden nahezu ganz verbindlich gemacht werden“.⁴⁴ Für Backnang lässt sich aufgrund der Protokolle sagen, dass man nach dem Stadtbrand von 1693 noch einmal erfolgreich versuchte, die Vorstellung von einem christlichen Leben zu verwirklichen. Die Art der Verhandlungsgegenstände und die in den Überschriften zu den Protokollen erkennbare Einstellung der Konventsrichter lassen diesen Schluss zu.

Die schon von den Reformatoren angeordnete „Reformation des Lebens“, die der

„Reformation der Lehre“ folgen müsse, wurde hier scheinbar erfolgreich praktiziert. Zugleich war das Unternehmen „Kirchenkonvent“ aber von Beginn an zum Scheitern verurteilt, weil ethisches Fehlverhalten, wie z. B. das Schlagen der Frau, mit Strafmitteln wie Turmstrafe oder Geldzahlungen geahndet werden konnten und die Strafen durch die staatliche Obrigkeit eingefordert wurden. Seelsorgerliche Ermahnungen und Androhungen von Strafen reichten oft nicht aus. Nur mit saftigen Geldstrafen erreichte man bei manchen Zeitgenossen eine Besserung oder das Unterlassen neuer Vergehen. Gewisse Namen und Problemfälle tauchten in bestimmten Jahren in den Büchern immer wieder auf. Das eigentliche Problem, wie die Trunksucht des Mannes oder auch das mögliche Fehlverhalten der Frau, dessen Folge die Schläge waren, die sie bekam, wurde nicht behoben. Streit, ob nun innerhalb der Familie oder der Nachbarschaft, wurde zwar vermieden, aber eben nur unter Androhung von Strafe.

Allerdings ist auffallend, dass die Mitglieder des Backnanger Kirchenkonvents zumeist versuchten, Problemlösungen mit einem eindringlichen Appell an das Gewissen der Beteiligten anzugehen. Die Geistlichen von Backnang übten oft auch einen sehr mäßigenden Einfluss auf die Verurteilung der Missetäter aus. Vielleicht ahnten die Herren manchmal, dass sie bei diesem Konvent, trotz allem Vorhaben, am falschen Platz waren. Denn die Frage bleibt, ob der Kirchenkonvent in der Folge nicht mehr Schaden angerichtet als Gutes bewirkt hat? Man braucht keine große Vorstellungskraft, um sich ausmalen zu können, wie die beiden Schwestern weiterhin miteinander ausgekommen sind, von denen die eine, weil sie die andere „geflucht“ hatte, mit einer Geldstrafe belegt wurde. Ganz zu schweigen von Ehemännern, die vom Konvent wegen ihres Verhaltens gegenüber ihren Frauen abgestraft wurden. Andererseits, wen hatten diese Frauen sonst, der sie vor ihren gewalttätigen Ehemännern schützte?

Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass der Backnanger Konvent versuchte, gegenüber seiner Aufgabe treu zu bleiben und sich auch traute – und das war eine Ungeheuerlichkeit –

⁴⁴ Martin Brecht: Kirchenordnung und Kirchenzucht, Stuttgart 1967, S. 80.

dem Dekan um der Bevölkerung willen zu widersprechen. Offensichtlich war die Einstellung vorhanden, dass man als Konventsmitglied für die anderen ein Vorbild sein musste. Zudem verhinderte der Kirchenkonvent im Herzogtum und späteren Königreich Württemberg das Auseinanderdriften religiöser Strömungen. Insgesamt gesehen, wurde der Kirchenkonvent zwar in guter und frommer Absicht eingeführt, konnte aber auf die Dauer glaubensmäßige und zwischenmenschliche Probleme oder Geschehnisse nur fragmentarisch oder in Einzelfällen wirklich lösen. Letztlich lag dies

aber nicht an der Institution „Kirchenkonvent“, sondern an der Kirche selbst. Ist die Kirche Volkskirche, kann sie nicht gelebten Glauben mit Gewalt und womöglich mit staatlicher Unterstützung einfordern. Es bleibt aber die Forderung nach der Vorbildfunktion der Christen, seien es Amtsträger der Kirche oder Gemeindeglieder und es bleibt weiterhin der Appell des Kirchenkonvents Backnang, durch den *Eifer und eigenes gutes Exempel* den Glauben durch einen guten Wandel zu bekennen und zu *Gottes Ehr und der Untertanen zeitlichen Wohlfahrt* beizutragen.